



Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 33.1-53 e 0322/4-2019/6/sI

Bearbeiter/in: Frau Stoll

Durchwahl: 0561/106-4748

E-Mail: katharina.stoll@rpks.hessen.de

Datum: 10.02.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 14.06.2023, eingegangen am 27.06.2024, zuletzt ergänzt am 18.12.2024 wird der

Helwig Handels GmbH & Co. KG

Rörshainer Weg 8

34613 Schwalmstadt

gesetzlich vertreten die Geschäftsführer Herr Ralf Helwig und Herr Claus Helwig

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34613 Schwalmstadt

Gemarkung: Ziegenhain

Flur: 33

Flurstück: 23/1

Adresse: Bei der Tränke 8, 34613 Schwalmstadt

die bestehende Anlage zum Schlachten von Schweinen zu erweitern und als genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.2.1, 7.34.1 und 7.11, des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung V.7.1 bis V.7.6 wird angeordnet.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Schweinen durch

1. Erweiterung der Schlachtkapazität von Schweinen von aktuell 120 t/d auf 240 t/d (Anlage nach Nr. 7.2.1 der 4. BImSchV)
2. Erweiterung der möglichen Schlachtkapazität von aktuell 1.000 Schweine/d auf 2.000 Schweine/d (veterinärrechtliche Zulassung)
3. Erweiterung des Zerlegebetriebes von aktuell 95 t/d Schweine auf 190 t/d Schweine und zugekaufte Rinder (Anlage nach Nr. 7.34.1 der 4. BImSchV)
4. Lagerung von zugekauften Rinderknochen (Anlage nach Nr. 7.11 der 4. BImSchV)
5. Änderung der Abluftquellen gemäß den Antragsunterlagen

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind folgende Merkblätter maßgebend:

- Tierschlachtungen/ Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten – Stand Mai 2005
- Energieeffizienz –Stand Februar 2009
- industrielle Kühlsysteme –Stand Dezember 2001

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- lebensmittelrechtliche Änderungszulassung der Betriebsstätte nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 sowie Verordnung (EU) 2017/625 als
 - Schlachthof für Schweine,
 - Zerlegungsbetrieb für frisches Fleisch von Schweinen und Rindern sowie als
 - Verarbeitungsbetrieb für Mägen, Blasen und Därme von Schweinen im Sinne der Ziffern 1.2, 1.9, 1.12, 1.16 und 1.17 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139, S. 55) in der derzeit geltenden Fassung

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 14.06.2023, zuletzt ergänzt am 18.12.2024, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

	Seiten
1 Anträge Genehmigungsverfahren	
Deckblatt 1: Genehmigungsverfahren.....	1
Formular: 1/1 Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz	5
Formular: 1/1.4 Investitionskosten: Kostenschätzung.....	1
Vollmacht zur Durchführung BImSchG Verfahren.....	1
Formular: 1/2 Genehmigungsbestand der Anlage	1
Baugenehmigung FB 60-A-1599-19-30 (informativ)	3
2 Inhaltsverzeichnis	4
3 Kurzbeschreibung	
Deckblatt 3: Kurzbeschreibung	1
Kurzbeschreibung	8
4 Betriebs und Geschäftsgeheimnisse	
Deckblatt 4: Betriebs und Geschäftsgeheimnisse	1
Auszug aus dem Handelsregister	2

5	Standortbeschreibung-Standort und Umgebung	
	Deckblatt 5: Standortbeschreibung	1
	Lageplan 1:25.000, Plan A3.....	1
	Lageplan 1:5.000 (Luftbild), Plan A3.....	1
	Auszug aus Liegenschaftskataster (mit Eintragungen)	1
	Bebauungsplan, Plan A3	1
	Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht	36
	Lageplan gemäß Baugenehmigung, Plan A3	1
	FB 60-A-1599-19-30 (informativ)	
	Grundriss Erdgeschoss gemäß Baugenehmigung, Plan A3	1
	FB 60-A-1599-19-30 (informativ)	
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	
	Deckblatt 6: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	1
	Einleitung zum Betrieb der Anlage.....	5
	Verfahrensbeschreibung.....	22
	Grundfließbild Gesamtbetrieb	1
	Lageplan zu den Betriebseinheiten.....	1
	Formular: 6/1 Betriebseinheiten	2
	Formular: 6/2 Behälter - Apparatelite	1
	Formular: 6/3 Maschinen und Einrichtungen- Apparatelite	5
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Deckblatt 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Einleitung Medienverbräuche.....	1
	Formular: 7/1 Art und Jahresmengen Eingänge	7
	Formular: 7/2 Art und Jahresmengen Ausgänge	1
	Tabellen Nebenprodukte.....	1
	Formular: 7/5 Maximaler Hold up.....	3
	Formular 7/6 Stoffdaten	5
	Sicherheitsdatenblätter	114
8	Luftreinhalung- Beschreibung Emissionsquellen	
	Deckblatt 8: Luftreinhalung	3
	Formular: 8/1: Emissionsquellen.....	2
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) Nr. 1	2
	Übersichtsplan Emissionsquellen, Plan A3.....	1
	Geruchsimmissionsprognose (Gutachten „Schwalmstadt.2024.01“	
	der IFU GmbH vom 26.04.2024).....	142

	Seiten
Protokolldateien zur Immissionsprognose	1
Emissionsmessbericht Kistenwäsche Schwalmstadt.2024.01	42
Stellungnahme Abflamofen	50
9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Deckblatt 9: Abfallvermeidung, Abfallentsorgung.....	1
Formular: 9/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen	
Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.....	1
10 Abwasserentsorgung	
Deckblatt 10: Abwasserentsorgung	1
Einleitung zur Abwasserentsorgung.....	2
Abwasserberechnung des Antragstellers.....	1
Formular: 10/1 Abwasserdaten	8
Bestandslageplan der Entwässerung (informativ), Plan A3	1
11 Spezialteil Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
Deckblatt 11: Genehmigung Abfallentsorgung.....	1
12 Abwärmenutzung	
Deckblatt 12: Abwärmenutzung	1
13 Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	
Schallquellen Ausbreitungsbedingungen	
Deckblatt 13: Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	1
Schallimmissionsprognose (Gutachten 2177-22-AA-23-PB001 der.....	
SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 06.06.2023)	87
14 Anlagensicherheit	
Deckblatt 14: Anlagensicherheit.....	1
15 Arbeitsschutz	
Deckblatt 15: Arbeitsschutz	1
Gefährdungsbeurteilungen für den Gesamtbetrieb Stand 03/22.....	58
Gefährdungsbeurteilung Viehannahme Stand 01/24	8
Gefährdungsbeurteilung Betäubung Stand 01/24	11
Gefährdungsbeurteilung Schlachtung Stand 01/24.....	18
16 Brandschutz	
Deckblatt 16: Brandschutz	1

17	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen nach § 62 WHG	
	Deckblatt 17: Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	2
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit	
	wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
	(Fass- und Gebindelager)	4
18	Bauvorlagen	
	Deckblatt 18: Bauvorlagen	1
	Bauantragsformular	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	Lageplan / Schnitt A-A, Großformat	1
	Ansicht Süd-Osten, Großformat	1
	Standortsicherheitsnachweis	39
19	Sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Deckblatt 19: Sonstige Konzessionen, Emissionen und Naturschutz	1
	Betriebsspiegel (allgemeine Angaben)	2
	Betriebsspiegel (Anhang Fleisch)	3
	Nachträgliche Informationen für veterinärrechtliche Zulassung	3
	Grundriss Erdgeschoss gemäß Baugenehmigung (informativ)	1
	Grundriss Stall nach Einbau zusätzlicher Personalgang	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Deckblatt 20: Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Formular: 20/1 „Feststellung der UVP-Pflicht“	3
	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß	
	UVPG Anlage 1 Nr. 7.13.1	24
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Deckblatt 21: Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
	Deckblatt 22: Ausgangszustandsbericht	1
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	5

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Umsetzung der genehmigten Änderungen begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit die Anlage in der geänderten Form ihren Betrieb aufnimmt.

Die Fristen können unter den Maßgaben des § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden

1.2

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52b Abs. 1 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- die Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b Abs. 2 BImSchG

1.3

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids sowie die dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ebenso müssen an der Baustelle diese Unterlagen sowie Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Bei Betriebsstörungen, die zu Gefahren führen oder durch welche die Nachbarschaft belästigt werden können, hat die Betreiberin die jeweils zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten, in dem mindestens folgende Informationen dokumentiert werden:

- Verantwortlichkeiten
- Unterweisungen und Unterrichtungen
- Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen
- Wartungs- und Reparaturarbeiten
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich dem An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse)

- wesentliche, dass Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

Die Betriebsanweisung ist allen Personen, die mit dem Betrieb der Anlage betraut sind, gegen Sichtvermerk im Betriebstagebuch zur Kenntnis zu bringen.

1.10

Für den Betrieb einer Anlage, welche der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt, ist ein internes Überwachungsprogramm zu erstellen. Der zuständigen Behörde ist jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen vorzulegen (§ 31 Abs. 1 BImSchG).

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

2.1.1 Immissionsrichtwerte

Die von dem Schlachthof einschließlich des dem Betrieb zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen (Beurteilungspegel), die nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

Immissionsorte	Gebietsausweisung nach BauNVO	Immissionsrichtwertanteil in dB(A) nach TA Lärm tags (06:00-22:00 h)/ nachts (22.00-06:00 h)
IO 1 „Eisenacher Str. 10“	WR	44 / 29
IO 2 „Wartburgstr. 13“	WA	49 / 34
IO 3 „Hessenallee 71“	SO Alteneinrichtungen	54 / 39*
IO 4 „Am Nordbahnhof 11“	GE	59 / 44
IO 5 „Am Nordbahnhof 4a-c“	GE	59 / 44

*(Gemengelage)

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Die in der Immissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 06.06.2023 mit der Gutachten-Nummer 2177-22-AA-23-PB001 zugrunde gelegten **Ausgangswerte** (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschall-dämmmaße) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

2.1.2 Messungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Da Immissionsmessungen im Hinblick auf den Abstand der Anlage zu den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheinen, sind geeignete Emissionsmessungen durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Emissionsdaten zu berechnen.

Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Dezernat 33.1 -Immissions- und Strahlenschutz- zu übersenden.

Hinweis:

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Anlagenbetrieb und Luftreinhaltung

2.2.1.1 Ableitbedingungen /Kaminhöhen

Die Schornsteinhöhen werden wie folgt festgesetzt, um den Anforderungen der Nr. 5.2.2 der TA Luft zu entsprechen:

Bezeichnung	Höhe (über Grund)	Bezeichnung Emissionsquelle
Abluft Leberdierannahme	16,6 m	BE 801-01 – 801-04
Abluft Sammelkamin	17,9 m	BE 801-07/8/9
Kamin Abflamofen	18,0 m	BE 205-01
Kamin Dekontamination	18,0 m	BE 205-02
Ableitung Bluttank	6,5 m	BE 322/1
Abluft Kistenwäsche, Eingang/ Trocknung	3,5 m	BE 801.11a, 801.11b
Kamine Heizkesselanlage	15,0 m	BE 804-1, 804-2
Abluft Zerlegung/Verpackung (Wasserdampf)	3,5 m	BE 801.10
Dachventilator Sozialräume (Kuttelei) (Wasserdampf Abluft)	10,9 m	BE 801.12

2.2.1.2 Ableitung Bluttank (BE 322/1)

Bei Lagerung und Befüllung des Bluttankes ist die Verdrängungsluft einer Abgasreinigung (Aktivkohlefilter) zuzuführen.

Das Filtermaterial ist entsprechend den Vorgaben des Filterherstellers zu wechseln. Der Betrieb der Filteranlage ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

In diesem Tagebuch sind die regelmäßigen Kontrollen, alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie wesentlichen Vorkommnisse des Betriebsablaufes (wie z.B. Störungen und deren Behebungen incl. Beginn und Ende) zu vermerken. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.1.3 Flammöfen (BE 205-01 und 205-02)

Flammöfen bei der Schweineschlachtung sind so auszulegen, dass die Verweilzeit der Abgase in der Reaktionszone möglichst 1 Sekunde, mindestens aber 0,5 Sekunden beträgt. Die Temperatur in der Reaktionszone soll zwischen 600 °C und 700 °C liegen. Durch sorgfältige Einstellung des Gas-Luft-Gemisches ist ein geruchsarmer Betrieb der Flammöfen zu gewährleisten. Flammöfen dürfen nur mit Erdgas oder anderen

gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, welche einen vergleichbaren emissionsarmen Betrieb gewährleisten.

2.2.1.4 Heizkesselanlage (BE 804-1 und 804-2)

Die Heizungskesselanlagen 1 und 2, sind Anlagen der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV). Diese sind durch die zuständigen Stellen zu überwachen.

2.2.2 Lagerung

2.2.2.1 Tierische Nebenprodukte (nicht für den menschlichen Verzehr)

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Die Temperatur der tierischen Nebenprodukte soll weniger als 10 °C betragen oder diese sind grundsätzlich in Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern. Tierische Nebenprodukte sind am Schlachttag zum Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte zu transportieren. Der Abtransport zum Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte muss in abgedeckten Behältern erfolgen.

2.2.2.2 Blut

Bei der Schlachtung von Schweinen gewonnenes Blut ist bei der Verwendung als tierisches Nebenprodukt bei Temperaturen von weniger als 10 °C und bei Verwendung als Lebensmittel bei weniger als 3 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, zum Beispiel durch Umpumpen oder Rührwerke. Für die Bluttankentleerung ist das Gaspendelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig zu reinigen.

2.2.2.3 Fahrzeugreinigung/Lagerung von Festmist

Unmittelbar nach dem Leeren der Fahrzeuge ist das darin liegende Stroh zusammen mit dem Kot in dem bereitgestellten Container für Festmist zu lagern. Die Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an dem Containerstellplatz befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Warteböden sind sofort nach der Leerung abzuschieben und zu reinigen. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um Schweine im Wartebereich mit Wasser besprühen zu können.

2.3 Immissionswerte

Gerüche sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in Anhang 7 Nr. 3 Tabelle 22 TA Luft angegebenen

Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr.

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

An den festgelegten Immissionsorten gelten folgende Immissionswerte:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionswert
MA Ehemals Veolia Umweltdienste, Bei der Tränke 9 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Industriegebiet (BPlan)	0,15
MB Silobeton Kurhessen/Leinetal GmbH & Co. KG, Bei der Tränke, 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Industriegebiet (FNP)	0,15
MC Jungkurth Autoverwertung Am Nordbahnhof 20 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Industriegebiet (FNP)	0,15
MD Phoenix-Seniorenzentrum, Hessenallee 17 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Sondergebiet (Mischgebiet gem. Bauamt)	0,10
ME Wohnhaus Wartburgstraße 13, 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Allgemeines Wohngebiet (BPlan)	0,10
MF Hotel Hof Weidelbach Am Weidelbach 3, 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Sondergebiet Ausflugslokal (FNP, Außenbereich gem. Bauamt)	0,15
MG Fachspeditionsdienst Bernd Geisel, Bei der Tränke 3, 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain	Industriegebiet (FNP)	0,15

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den Nr. V. 2.3 dieser Genehmigung festgelegten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden. Dies soll erfolgen durch Emissionsmessungen gem. DIN EN 13725 mit daran anschließender

Ausbreitungsrechnung. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Hinweis:

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

2.4.2 Ausbreitungsrechnung

Nach der Messung hat eine Ausbreitungsrechnung zu erfolgen um festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte überschritten werden. (Ggf. kann darauf verzichtet werden, wenn die Emissionswerte geringer sind, als die im Geruchsgutachten zur Änderungsgenehmigung angenommenen Emissionsdaten. Dies ist jedoch mit der zuständige Behörde abzustimmen).

2.4.3 Wiederkehrende Messung

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. V.2.4.1 i. V. m. Nr. V.2.4.2 wiederholen zu lassen.

2.4.4 Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z. B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl) auszurüsten.

2.4.5 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem RP Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, - immissionsschutzks@rpks.hessen.de - und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), - emission@hlnug.hessen.de -, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.4.6 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindesten 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

2.4.7 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sowie die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes zur Emissionsmessung ist der von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.4.8 Überschreitung von Immissionswerten

Bei Überschreitung der unter Nr. 2.3 festgelegten Immissionswerten in der Ausbreitungsrechnung sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

3. Baurecht

3.1

Das Gebäude ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 8 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 HBO i. V. mit § 45 HBO wird angeordnet, dass alle 5 Jahre nach Aufnahme der genehmigten Nutzung eine wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung zu erfolgen hat.

3.2

Der von einem Prüfsachverständigen geprüfte und von der Bauaufsichtsbehörde freigegebene Standsicherheitsnachweis für den Abluftkamin (Abluftsammelkamin BE 801-7/8/9) muss, einschließlich des Prüfberichtes, vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen.

3.3

Entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 18 HBO wird die Bauüberwachung durch die mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragte Person (Sachverständiger) angeordnet.

3.4

Der Betreiber/ Die Betreiberin (Nutzungsberechtigte) der baulichen Anlage hat gemäß § 45 HBO i. V. mit der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) die folgende(n) Erstprüfung(en) vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen und dreijährliche Wiederholungsprüfungen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige zu veranlassen:

- Lüftungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen (Wandhydranten mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen)
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die Prüfberichte und Bescheinigungen der Erstprüfung(en) sind vor Inbetriebnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

Die Prüfberichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.5

Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde einschl. der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis:

Die Mitteilungen über die Bauzustände (Vordrucke) übersenden wir in der Anlage zu diesem Bescheid.

4. Brandschutz

4.1

Das Brandschutzkonzept Nr. 06410403-2.1 des Ingenieurbüro Neumann, Krex & Partner Stand 22.05.2019 (Bestandteil der Baugenehmigung FB 60-A-1599-19-30) ist auch Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

5. Wasserwirtschaft

5.1

Auf Grundlage des § 9 (7) der Entwässerungssatzung der Stadt Schwalmstadt, hat der Betreiber das zur Selbstüberwachung bereits installierte MID (Magnetisch induktives Durchflussmessgerät) im Ablauf der Flotation, dessen Daten bisher nur lokal bei der Fa. Helwig vorgehalten wurden, für den weiteren Betrieb durch eine dauerhafte Datenübermittlung mittels einer zusätzlichen SPS mit Anbindung an die Fernüberwachung bzw. an das Prozessleitsystem der Stadt Schwalmstadt zu koppeln. So ist seitens der Stadt Schwalmstadt jederzeit Einblick auf die eingeleiteten Abwassermengen gegeben. Mit diesen genauen Aufzeichnungen des Durchflusses können zusammen mit den Messungen im Labor, die eingeleiteten Gesamtfrachten ermittelt werden.

Hinweis:

Sollten die CSB-Messungen im Labor nicht mehr als ausreichend erachtet werden, kann die Stadt Schwalmstadt die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (u.a. für CSB) auf Kosten des Anlagenbetreibers nachfordern.

Die Stadt Schwalmstadt behält sich ebenfalls vor, auf Grundlage des § 9 (7) der Entwässerungssatzung ein automatisches Gerät zur Probeentnahme, dauerhaft und im stets zugänglichen Bereich zu fordern.

Die Schmutzwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz hat kontinuierlich zu erfolgen. Gemäß § 8 (6) der Entwässerungssatzung kann die Stadt Schwalmstadt bei durch größere stoßweise eingeleitete Abwassermengen herbeigeführte Belastungen der Abwasserbehandlung die Pufferung des Abwassers und somit sein gleichmäßiges Einleiten verlangen.

6. Arbeitsschutz

6.1 Gefährdungsbeurteilung

Das Ergebnis der durchgeführten Wirksamkeitsprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53, - arbeitsschutz@rpks.hessen.de -, spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebs vorzulegen.

6.2 Zusammenarbeit mit und zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der jeweils nächste Bericht des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 der DGUV-Vorschrift 2 ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53, - arbeitsschutz@rpks.hessen.de -, nach Erhalt, spätestens jedoch 15 Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebs vorzulegen.

7. Veterinärrecht

Die veterinärrechtliche Überprüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen für die lebensmittelrechtliche Änderungszulassung der Betriebsstätte des Betriebes **Helwig Handels GmbH & Co.KG mit Sitz in 34613 Schwalmstadt, Bei der Tränke 8** als

Schlachthof für Schweine,

Zerlegungsbetrieb für frisches Fleisch von Schweinen und Rindern sowie als Verarbeitungsbetrieb für Mägen, Blasen und Därme von Schweinen

im Sinne der Ziffern 1.2, 1.9, 1.12, 1.16 und 1.17 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139, S. 55) in der derzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass die Betriebsstätte nur unter folgenden Nebenbestimmungen die Anforderungen an eine lebensmittelrechtliche Änderungszulassung erfüllt:

7.1

Die Kühlhäuser sind so zu belegen, dass die zu kühlenden Tierkörperhälften ausreichend Abstand haben. Eine zu kühlende Tierkörperhälfte darf andere zu kühlende Tierkörperhälften, Wände, Böden oder andere Einrichtungsgegenstände keinesfalls berühren. Bereits gekühlte Schlachttierkörperteile oder bereits zerlegte Ware darf nicht mit noch schlachtwarmen, zu kühlenden Tierkörperhälften zusammen in einem Kühlhaus gelagert werden.

Die Kühlhäuser sind so zu belegen, dass die zu kühlenden Schlachtnebenprodukte ausreichend Abstand haben. Zu kühlende Schlachtnebenprodukte dürfen Wände, Böden oder andere Einrichtungsgegenstände keinesfalls berühren. Während der

Kühlung sind sie so zu lagern, dass ein gleichmäßiges Herunterkühlen gewährleistet ist. Bereits gekühlte Schlachtnebenprodukte dürfen nicht mit noch schlachtwarmen, zu kühlenden Schlachtnebenprodukten zusammen in einem Kühlhaus gelagert werden.

Es darf nur so viel erschlachtet werden, dass eine Belegung der Kühlhäuser dieser Ziffer entsprechend sichergestellt werden kann.

7.2

Das bei der Schlachtung von Schweinen zur Warmfleischabgabe vorgesehene Fleisch ist außerhalb des Kühlraums zu lagern und darf bis zur Abholung anderes Warmfleisch, Wände, Böden oder andere Einrichtungsgegenstände keinesfalls berühren.

7.3

Die Zerlegung muss so erfolgen, dass schlachtwarmer Tierkörper kontinuierlich, zügig und ohne vermeidbare Verweildauer zerlegt werden. Gekühlte Schlachtkörper sind so zu zerlegen, dass sich das Fleisch nicht über 7°C erwärmt.

7.4

Die Geschwindigkeit und die Anordnung der Schlachtlinie ist so anzupassen, dass alle Schlachtprozesse sowie die Fleischuntersuchung gesetzeskonform, hygienisch und sorgfältig durchgeführt werden können. Dafür ist ein dritter Fleischuntersuchungsplatz bereitzustellen, der so positioniert ist, dass eine abschließende Beurteilung mit Anbringen eines dauerhaft lesbaren Genusstauglichkeitszeichens möglich ist.

7.5

Es ist sicherzustellen, dass allen Tieren jederzeit so viel Platz in der Gondel zur Verfügung steht, dass diese nebeneinander liegen können ohne teilweise aufeinander liegen zu müssen.

Die Gondeln zur Betäubung der Tiere sind nach folgendem Schlüssel zu belegen:

Tiere mit einem LGW \leq 120 kg	= maximal 4 Tiere pro Gondel
Tiere mit einem LGW >120 kg bis \leq 150 kg	= maximal 3 Tiere pro Gondel
Tiere mit einem LGW >150 kg bis \leq 200 kg	= maximal 2 Tiere pro Gondel
Tiere mit einem LGW $>$ 200 kg	= maximal 1 Tier pro Gondel

Das Lebendgewicht einzelner Tiere jeder angelieferten Gruppe ist zu messen, bevor die Tiere in die Gondel getrieben werden.

Sobald eines der Tiere in der Gondel ein höheres Gewicht aufweist als die anderen Tiere in der Gondel, ist der für die höhere Gewichtsklasse hinterlegte Gondelbelegungsschlüssel anzuwenden.

7.6

Tiere, die aufgrund ihrer Größe nicht unbeeinträchtigt in die Gondel getrieben werden können, sind auszuschleusen und mittels Elektrobetäubung zu betäuben.

7.7

Ein Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist der oberen Veterinärbehörde (Dez. 23) innerhalb eines Monats mitzuteilen.

7.8

Grundlegende bauliche oder andere Veränderungen, die den Betrieb oder die Produktionsbereiche betreffen (z. B. Ausweitung der produzierten Menge, Erweiterung des Produktportfolios), sind neben der Genehmigungsbehörde (Dez. 33.1) (zur Prüfung, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt) auch der oberen Veterinärbehörde (Dez. 23) spätestens einen Monat vor der Änderung mitzuteilen.

7.9

Einwirkungen auf den Betrieb durch äußere Ereignisse (z. B. Brand) sind neben der Genehmigungsbehörde (Dez. 33.1) auch der oberen Veterinärbehörde (Dez. 23) innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 7.2.1, 7.34.1 und 7.11 des Anhangs I der 4. BlmSchV:

- Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und
- Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag
- Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, falls die Tiere nicht selbst geschlachtet wurden

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Hauptanlage Schlachtbetrieb gemäß Ziffer 7.2.1 des Anhang I der 4. BImSchV

Betriebseinheit	Anlagenteil
BE 100 und ff.	Stall (max. 496 Schweine)
BE 200 und ff.	Schlachtung (max. 240 Tonnen Lebendgewicht/Tag)
BE 300 und ff.	Schlachtnebenprodukte (Leistungswerte: allgemein: 200 Schweine/Stunde Dünndarmlinie der Kuttelei: 300 Schweine/Stunde)
BE 400* und ff.	Kühlung Schweinehälften und Versand (Leistungswerte: max. 3.394 Schweinehälften Warmvermarktung: ca. 1.200 Schweinehälften/Tag) (Kühlung für tierische Nebenprodukte)
BE 600 und ff.	Abwassersystem (leicht höherer Abwasseranfall, keine bauliche Veränderung)
BE 1100 und ff.	Viehwagenwäsche

*Gemeinsam genutzt mit Anlage nach Nr. 7.34.1

Nebenanlage Zerlegebetrieb gemäß Ziffer 7.34.1 des Anhang I der 4. BImSchV

Betriebseinheit	Anlagenteil
BE 500 und ff.	Zerlegung Schweine und Rinder Leistungskapazität: 400 halbe Schweine je Stunde. Zerlegeleistung 190 t/Tag (Schweine und fremdgeschlachtete Rinder)
BE 400* und ff.	Kühlung für Fleischprodukte
BE 1000 und ff.	Kistenwäsche mit Lager

*Gemeinsam genutzt mit Anlage nach Nr. 7.2.1

Nebenanlage Lagerung Knochen gemäß Ziffer 7.11 des Anhang I der 4. BImSchV:

Betriebseinheit	Anlagenteil
BE 550 und ff.	Lagerung fremdgeschlachteter Rinderknochen

Sonstiges (keiner Anlage explizit zuzuordnen):

Betriebseinheit	Anlagenteil
BE 800 und ff	Technik, Energie, Klima
BE 900 und ff	Lagerung Verpackungen / Reinigung
BE 1200 und ff	Verkehrsflächen (ohne Mitarbeiterparkplätze)

Bereiche, die nicht der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zuzuordnen sind:

Betriebseinheit	Anlagenteil
BE 700 und ff	Sozialbereich / Verwaltung
BE 1200 (Teilbereich)	Mitarbeiterparkplätze

3. Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde ursprünglich als Anlage zum Schlachten von Schweinen und Rindern unter dem Az. 33.1-53 e 621-1.1-Tö vom 12.03.2019 durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

Der Verzicht der genehmigten Rinderschlachtung wurde im 25.09.2019, Eingang am 07.10.2019 gemäß § 15 BImSchG beim Regierungspräsidium Kassel angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 04.11.2019. Die damit verbundenen baulichen Änderungen (Gebäudekubatur, räumliche Aufteilung, Gestaltung der Außenflächen) wurden mit dem Bescheid FB 60-A-1599-19-30 vom 07.01.2020 baurechtlich genehmigt.

Mit der ursprünglichen Genehmigung wurde der Helwig Handels GmbH & Co.KG die vorläufige veterinärrechtliche Zulassung für ihre Betriebsstätte mit Sitz in 34613 Schwalmstadt, Bei der Tränke 8 nach VO (EG) 853/2004 erteilt. Mit Bescheid vom 09. November 2021 wurde zunächst die bedingte Zulassung als Schlachthof für Schweine, Zerlegungsbetrieb für frisches Fleisch von Schweinen und Rindern sowie als Verarbeitungsbetrieb für Mägen, Blasen und Därme von Schweinen im Sinne der Ziffern 1.2, 1.9, 1.12, 1.16 und 1.17 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139, S. 55) in der derzeit geltenden Fassung erteilt. Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 05. Mai 2022 unbefristet und unbedingte erteilt.

4. Verfahrensablauf

Die Helwig Handel GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 14.06.2023 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von

Schweinen, zum Zerlegen von Schweinen und Rinderhälften und zum Lagern von Knochen (von zugekauften Rindern) nach § 16 BImSchG zu erteilen.

4.1 Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit:

- Kreisausschuss Schwalm-Eder
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzamt
 - Gesundheitsamt
 - Veterinäramt
- Gemeinde (Einvernehmen)
 - Magistrat der Stadt Schwalmstadt
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dez. 23 Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 - Dez. 24 Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dez. 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
 - Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
 - Dez. 32.1 Abfallwirtschaft
 - Dez. 33.1 Immissionsschutz- und Strahlenschutz
 - Dez. 53 Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen)
- Sonstige Fachbehörden
 - HLNUG (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie), Abluft
 - Regierungspräsidium Gießen Dez. 51.3 Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse
 - Regierungspräsidium Gießen Dez. 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur

auf Vollständigkeit geprüft und von dem Antragsteller am 16.10.2023, 08.02.2024, 29.05.2024, 29.08.2024 und am 18.12.2024 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde dem Antragsteller am 19.08.2024 zum 08.07.2024 (Verfahrensbeginn) mitgeteilt.

4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 08.07.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der örtlichen Tageszeitung.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 15.07.2024 bis zum 14.08.2024 im Regierungspräsidium Kassel und bei der Stadt Schwalmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Da ein entscheidungserheblicher Bericht (Veterinärrechtliche Stellungnahme) zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und der Offenlage der Behörde zur Verfügung gestellt wurde, wurde dieser Bericht ergänzend ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, konnten Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) erhoben werden.

Während der Zeit vom 15.07.2024 bis 14.09.2024 wurde keine Einwendung erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Dem Antragsteller wurde dies im September 2024 mündlich und im Dezember 2024 schriftlich gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mitgeteilt.

4.3 Fristverlängerung zur Bescheiderstellung

Der Verfahrensbeginn wurde dem Betreiber zum 08.07.2024 mitgeteilt, d.h. bis zum 07.01.2025 wäre eine Entscheidung zu treffen gewesen. Der Antragsteller hat am 30.12.2024 eine Verlängerung der Anhörungsfrist, die ursprünglich auf den 02.01.2025 terminiert war, bis zum 31.01.2025 beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG kann die zuständige Behörde die gesetzlich vorgegebene Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Aufgrund der beantragten Verlängerung war dies erforderlich.

Die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wurde bis zum 07.04.2025 verlängert.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.2.1 i. V. m. Nr. 7.34.1 jeweils einem Eintrag „E“ in der Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Bei diesen Anlagen ist mit dem Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG möglich ist.

Die fachtechnische Prüfung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass ein AZB weiterhin nicht erforderlich ist.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das geplante Änderungsvorhaben (Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 02.09.2024 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 UVPG um eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer technischen Anlage. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die bestehende Anlage nach Nr. 7.13.1 bisher nicht durchgeführt

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Kumulierende Vorhaben bestehen nicht.

Für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens gilt § 7 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Der Antragsteller hat mit dem Antrag (Kapitel 20) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung vorgelegt, in denen abgeprüft wurde, welche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Werksgelände der Helwig Handels GmbH & Co. KG umgesetzt werden.

Nach der Inbetriebnahme der Anlage Ende 2021 hat sich gezeigt, dass sich mit der errichteten Anlage auch höhere Schlachtleistungen realisieren lassen. Dazu sind an dem bestehenden Betrieb ausschließlich organisatorische und keine baulichen Änderungen erforderlich.

Es ist geplant zukünftig an bis zu 6 Tagen in der Woche bis zu ca. 2.000 Schweine (240 Tonnen Lebendgewicht) /Tag zu schlachten.

Es liegt ein rechtskräftiger vorhabensbezogener Bebauungsplan vor, der das Betriebsgelände als Sondergebiet „Schlachten-Zerlegen-Veredeln“ ausweist (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 32, rechtswirksam seit 29.04.2017).

Westlich an das Sondergebiet schließt sich gemäß dem Flächennutzungsplan (und Bebauungsplan) Industriegebiet an.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass weder bei den Merkmalen des Vorhabens im Sinne der Nummern 1 Anlage 3, noch bei dem Standort des Vorhabens

im Sinne der Nummern 2 Anlage 3 erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erkennen sind. Dies lässt sich insbesondere durch folgende Punkte begründen:

- Durch die geplante Änderung, ergeben sich keine Änderungen an der überbauten Fläche.
- Durch die geplante Kapazitätserhöhung, erhöhen sich die Schlachtnebenprodukte in gleicher Form. Die bisherigen Beseitigungsverfahren für tierische Nebenprodukte (Kat. II + III) werden beibehalten und die entsprechenden Abnehmer können den erhöhten Anfall in ihren Anlagen verarbeiten.
- Eine leichte Erhöhung der Siedlungsabfälle ist aufgrund der Kapazitätserhöhung, bzw. dem damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufkommen/Hilfsmiteleaseinsatz unumgänglich. Das Abfallaufkommen bewegt sich jedoch im üblichen Bereich gleichartiger Anlagen.
- Der Abwasseranfall erhöht sich ebenfalls aufgrund der geplanten Kapazitätserhöhung. Durch Veränderungen des Betriebsablaufes kann die mit der Gemeinde vereinbarte maximale Einleitmenge von 25 m³/h weiterhin unterschritten werden. Eine Erhöhung des regelmäßig überwachten chemischen Sauerstoffbedarfs des Abwassers (CSB-Wert) ist durch den geänderten Betriebsablauf nicht zu erwarten.
- Die Untersuchung der Auswirkungen der Schlachterhöhung sowie der geänderten Abluftführung auf die umliegenden Schutzgüter zeigte, dass der Immissionsrichtwert für Geruch von 0,10 (10 % der Jahresstunden, Wohnbebauung) nach der geplanten Veränderung an der Schlachtanlage an der Wohnbebauung nicht überschritten wird. Auch der Immissionsrichtwert für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15 (15 % der Jahresstunden) wird mit maximal 13 % eingehalten.
- Gemäß dem Schallgutachten werden die zutreffenden Immissionsrichtwerte an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten und um wenigstens 6 dB unterschritten. D.h. der verursachte Immissionsbeitrag ist an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen als nicht relevant anzusehen.

Auf die Durchführung einer UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann aufgrund der genannten Gründe verzichtet werden.

Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis.

Die Veröffentlichung erfolgte am 02.09.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Nr. VI.4 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Lärmschutz

Dem Genehmigungsantrag liegt eine detaillierte Schall-Immissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 06.06.2023 mit der Gutachten-Nummer 2177-22-AA-23-PB001 bei.

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Schlachthofes um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden und damit eine Beurteilung der Vorbelastung nicht erforderlich ist, sofern gewisse Randbedingungen eingehalten werden. Die im Gutachten dazu vorgenommenen Grundsätze und Annahmen werden als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Gegenüber dem vorhergehenden Gutachten wurden die Immissionsorte den aktuellen Gegebenheiten angepasst und in einem Fall die Gebietseinstufung überprüft und geändert. Das Haus „Hessenallee 71“ wurde in der alten Prognose vom 03.03.2015 wie eine Pflegeanstalt beurteilt. Die Nutzung sowie die Größe und Lage der Altenpflegeeinrichtung entsprechen jedoch nicht der einer Pflegeanstalt, die - vergleichbar mit einem Krankenhaus - die niedrigsten Immissionsrichtwerte von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) zur Folge hätte. Sie wirkt weder gebietsprägend noch stellt sie sich wie eine der früher üblichen großen Heilanstalten dar, die heute in dieser Form kaum noch zu finden sind. Es handelt sich vielmehr um eine typische Wohn- und Pflegeeinrichtung, wie sie regelmäßig in Kleinstädten anzutreffen ist. Sie wurde zudem inmitten einer gewerblich, sowie kerngebietstypischen Nutzung errichtet. Dazu wurde das Gewerbegebiet in diesem Bereich zu einem Sondergebiet „Alteneinrichtung“ überplant. Aufgrund der Lage inmitten von Gewerbegebiet und benachbartem Industriegebiet stellt sich die Situation als Gemengelage dar, wo die IRW für ein Mischgebiet anzunehmen sind. Diese Einschätzung zur Gebietseinstufung wurde auch durch das zuständige Bauamt bestätigt. Dennoch hält der vom Betrieb Helwig hervorgerufene Immissionsanteil nachts einen Wert von 33 dB(A) ein und liegt somit nicht im Einwirkungsbereich des Betriebes.

7.1.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 und hier zusätzlich speziell durch die Nummer 5.4.7.2 TA Luft.

7.1.2.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden. Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen waren bei dieser Prüfung die Emissionen der Gesamtanlage anzusetzen.

Grundsätzlich ist bei dem hier genehmigten Vorhaben nicht auszuschließen, dass geruchsintensive Stoffe emittiert werden. Geruchsintensive Stoffe - Geruchsstoffe - zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen.

Zur Prüfung, ob durch das beantragte Vorhaben erhebliche Belästigung hervorgerufen werden können, wurde von der Antragstellerin zusammen mit den Antragsunterlagen ein Immissionsgutachten eingereicht. Die Beurteilung von Geruchsimmissionen erfolgt nach Anhang 7 der TA Luft. Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Im Rahmen der entsprechenden Beurteilung wurde festgelegt, dass höhere Immissionen nicht zumutbar sind und der Immissionswert von 0,15 einzuhalten ist.

In der Immissionsprognose vom 26.04.2024 wurden alle relevanten Immissionsorte betrachtet. Das Geruchsgutachten wurde durch die Fachbehörden auf Plausibilität

geprüft. Die Berechnung der Immissionen für die Komponente Geruch wurde mit dem Programm AUSTAL Version 3 durchgeführt. Es wurden modellierte meteorologische Daten mit dem repräsentativen Jahr 15.06.2008 bis 14.06.2009 verwendet.

Aufgrund der lokalen Besonderheiten wurden zudem Kaltluftabflüsse berücksichtigt.

Die Eingangsparameter für die Ausbreitungsrechnung sind sachgerecht und nachvollziehbar.

Zur Einhaltung der Geruchsimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten wurden Immissionswerte des Anhang 7 Nr. 3 Tabelle 22 der TA Luft in einer Nebenbestimmung (NB Nr. V.2.3) festgesetzt. Danach sind keine unzulässigen Belastungen in der Nachbarschaft zu erwarten.

7.1.2.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

7.1.2.2.1 Emissionsbegrenzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.7.2 i.V. m. dem Anhang 7 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Alle Emissionsquellen emittieren laut Sachverständigem Geruch, weshalb nach Nr. 2.1 Anhang 7 für jede geruchsemittierende Quelle mittels Ausbreitungsrechnung gezeigt wurde, dass auf keiner Beurteilungsfläche, für die Immissionswerte gelten, eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,06 überschritten wird.

In der Immissionsprognose Schwalmstadt 2024.01-final der Ifu GmbH vom 26. April 2024 wurden die Schornsteinhöhen entsprechend ermittelt. Da es sich um geruchsemittierende Quellen handelt, ist als h_u 3m festzuschreiben. Für die Emissionsquellen Abluft Kistenwäsche (BE 801.11a) und Eingang/Trocknung (BE 801.11b) wurde aufgrund der Ergebnisse einer durchgeführten Emissionsmessung niedrigere Schornsteinhöhe zugelassen als ursprünglich festgelegt. Die Emissionsquellen Kamine Heizkesselanlage (BE 804-1 und 804-2), Abluft Zerlegung/Verpackung (BE 801.10) und Dachventilator Sozialräume (BE 801.12) sind nicht geruchsrelevant. Die ermittelten Ableithöhen für die relevanten Emissionsquellen waren im Bescheid festzuschreiben.

Um sicherzustellen, dass die angenommenen Emissionsbeiträge an Gerüchen aus der Schlachthanlage stimmen, ist mittels einer Emissionsmessung und ggf. anschließender Ausbreitungsrechnung (in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Emissionsmessung) nach Inbetriebnahme der Schlachthanlage die tatsächliche Geruchsbelastung in der Nachbarschaft zu ermitteln.

Gemäß § 52 BImSchG kann die Behörde erforderliche Maßnahmen zur Überwachung der Anlage festsetzen. Die Dokumentationspflicht bzw. Aufbewahrungsfristen wurden hiernach festgesetzt.

7.1.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen kann die zuständige Behörde nach Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung und sodann nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren gemäß § 28 BImSchG anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln lässt.

Nach Nr. 5.3.2.1 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 TA Luft sollen wiederkehrend nach 3 Jahren die Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt werden.

In Anbetracht der von der Anlage ausgehenden Emissionen bedeutet die Festsetzung von Emissionsmessung zur Überwachung der in Nebenbestimmungen Kapitel V.2.4 aufgeführten Immissionswerte in einem dreijährigen Turnus keinen unverhältnismäßigen Aufwand.

7.1.3 Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen nach bestehenden BVT-Merkblättern sind nicht verbindlich. Diese können jedoch als Informationsquelle herangezogen werden.

Für den Schlachthof mit seinen Nebenanlagen sind nachstehende Merkblätter zutreffend:

- BVT-Merkblatt zu Tierschlachtungen/ Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten –Stand Mai 2005
- BVT-Merkblatt Energieeffizienz –Stand Februar 2009
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme –Stand Dezember 2001

Hinsichtlich der angeführten BVT-Merkblätter ergeben sich keine neuen Anforderungen. Durch eine effektive Auslastung der Schlachthanlage wird der produktionsbezogene Energieverbrauch minimiert.

7.1.4 Anlagensicherheit

Die maximal vorhandene Menge gefährlicher Stoffe im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterschreitet die Mengenschwellen des Anhangs der 12. BImSchV. Die Anlage unterliegt daher nicht den Pflichten der 12. BImSchV.

7.1.5 Abfallvermeidung und –verwertung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG gelten die Vorschriften des KrWG nicht für tierische Nebenprodukte, diese fallen unter den Anwendungsbereich der Tierischen Nebenproduktverordnung. Die anfallenden Abfälle (Bioabfälle und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) werden weitestgehend verwertet.

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist der Antragsteller durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

7.1.6 Betriebseinstellung

Auf die Festsetzung von Regelungen im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32, Bei der Tränke II, der Stadt Schwalmstadt, Stadtteil Ziegenhain.

Der Immissionsort MD „Hessenallee 71“ Alteneinrichtung Phoenix ist als Mischgebiet und der Immissionsort MF „Hotel Hof Weidelbach“ Am Weidelbach 3, 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain ist als Außenbereich einzustufen. Diese Einstufungen wurden vom Bauamt festgelegt.

7.2.2 Schutzgebiete

Ca. 780 m südlich des Produktionsstandort befindet sich das Vogelschutzgebiet 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 5021-302 „Leistwiesen bei Rommershausen“ ist ca 2,5 km (westlich) entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Vogelschutzgebietes, wie auch FFH-Gebietes sind aufgrund der zu erwartenden Emissionen (Gerüche) nicht zu erwarten.

7.2.3 Naturschutz

Die bestehende Gebäudekubatur, räumliche Aufteilung und Gestaltung der Außenflächen wurden mit Bescheid FB 60-A-1599-19-30 vom 07.01.2020 baurechtlich genehmigt. Durch die beantragte Erhöhung für die höheren Schlachtleistungen sind an dem bestehenden Betrieb ausschließlich organisatorische und keine baulichen Änderungen erforderlich.

Das Vorhaben stellt somit keinen Eingriff nach Naturschutzrecht dar und bedarf deshalb auch keiner naturschutzrechtlichen Zulassung gem. § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 15 BNatSchG.

7.2.4 Bodenschutz

Durch das geplante Vorhaben der Erweiterung der Kapazität erfolgt keine weitere Versiegelung der Bodenflächen. Hinsichtlich der im Rahmen der oberen Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange zum Bodenschutz bestehen gegen das geplante Projekt somit keine Bedenken.

7.2.5 Grundwasserschutz

Der Anlagenstandort liegt – wie im Antrag zutreffend angegeben – in der Zone III B eines Wasserschutzgebietes (WSG).

Nach dem in den vorgelegten Unterlagen dargestellten Planungsumfang ergeben sich jedoch offensichtlich keine Tatbestände, die den Festsetzungen der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung für die relevante Zone im Grundsatz entgegenstehen.

Die beantragten Änderungen sollen im Gebäudebestand realisiert werden. Die Gebäudestruktur und die technische Ausstattung werden durch die Erhöhung der Schlachtleistung nicht geändert. Am bestehenden Betrieb sind nur organisatorische und keine baulichen Änderungen – insbesondere keine neuen Flächenversiegelungen – erforderlich.

Seitens der von mir im Rahmen oberen Wasserbehörde zu vertretenden Belange zum vorsorgenden, allgemeinen Grundwasserschutz bestehen daher gegen das beantragte Projekt keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. bei der Grundstücksentwässerung den jeweils geltenden Anforderungen nach der AwSV bzw. den abwassertechnischen Regeln unter Berücksichtigung der relevanten Schutzgebietslage innerhalb eines WSG genügen.

7.2.6 Baurecht, Brandschutz

Das Gebäude ist als Sonderbau nach § 2(8) Hessische Bauordnung anzusehen und unterliegt auch weiterhin den bauaufsichtlichen Prüfpflichten.

An Sonderbauten können besondere Anforderungen gestellt werden. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird deshalb gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 HBO i. V. mit § 45 HBO angeordnet, dass alle 5 Jahre nach Aufnahme der genehmigten Nutzung eine wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung zu erfolgen hat. Diese Überprüfung wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt und ist

erforderlich, um frühzeitig Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder schwere Nachteile für die Allgemeinheit erkennen und abwehren zu können.

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Erweiterung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen haben. Die Nebenbestimmungen der ursprünglichen Genehmigungen aus dem Jahr 2019 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) wie auch 2020 (Baugenehmigung) gelten weiterhin fort.

7.2.7 Wasserwirtschaft

Bezüglich der Indirekteinleitung des Schlachtabwassers hat die Obere Wasserbehörde keine Zuständigkeit, da die Abwasserverordnung im Anhang 10 keine Anforderungen vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festlegt.

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Schwalmstadt legt Anforderungen an das Abwasser wie auch die Überprüfung dieser Parameter fest. Die geforderten Nebenbestimmungen sind geeignet für die entsprechende Umsetzung. Gemäß der Vorstudie zur Erweiterung der Kläranlagenkapazität für die Abwässer der Helwig Handels KG (Erläuterungsbericht) erstellt von iat-Ingenieurberatung für Abwassertechnik, Dipl. Ing. Bernd Haberkern, Havelstraße 7a, 64295 Darmstadt im Oktober 2014; überarbeitet im August 2016 sind die relevanten Abwassermengen und -frachten ermittelt worden. Weitere Aussagen hierzu erfolgten im Durchführungsvertrag nach §12 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.32 „Bei der Tränke II“ im Stadtteil Ziegenhain zwischen der Stadt Schwalmstadt vertreten durch den Magistrat und Claus & Ralf Helwig Immobilien GbR vom 28.11. / 16.12.2016. Da aktuell aufgrund der vorliegenden Daten nicht erkennbar ist, ob die Vorgaben aktuell eingehalten werden, dienen die geforderten Nebenbestimmungen der Überprüfung und ggf. notwendigen Anpassungen, damit die bestehenden Vorgaben eingehalten werden.

Das gesamte Betriebsgelände wird als IED-Anlage betrachtet. Aktuell ist aufgrund der Mengen an relevanten gefährlichen Stoffen kein Ausgangszustandsbericht erforderlich. Die Niederschlagswassereinleitung, die nach IZÜV erlaubt wurde, erfährt durch die beantragte Maßnahme ebenfalls keine Änderung.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist durch die Produktionserhöhung keine Änderung erkennbar.

7.2.8 Abfallrecht

Das beantragte Vorhaben hat Einfluss auf die Art der Abfälle und die bestehenden Entsorgungswege. Da die Bioabfallverordnung jedoch unmittelbar gilt sind keine

Nebenbestimmungen zu formulieren. Die Hinweise hinsichtlich der Umsetzung sind im Kapitel IX.2 dargestellt.

7.2.9 Arbeitsschutz

Zu Nebenbestimmung V.6.1

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde auf Aufforderung eine aktualisierte Gefährdungsbeurteilung vorgelegt. Um sicherzustellen, dass die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten wirksam sind, ist in § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie § 4 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung und § 4 Abs. 2 Biostoffverordnung eine Wirksamkeitsprüfung gefordert. Aufgrund der Änderungen der Gefährdungsbeurteilung sowie der in der Vergangenheit unterbliebenen Wirksamkeitsprüfung sieht das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 die Vorlage der Wirksamkeitsprüfung als notwendig an.

Zu Nebenbestimmung V.6.2:

Der im Betrieb vorliegenden Gefährdungen – insbesondere bei den vorgesehenen Änderungen des Anlagenbetriebs – ist eine enge Zusammenarbeit des Arbeitgebers mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt sowie zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt für die Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten notwendig. Zur Überprüfung dieser Zusammenarbeit wird eine Einsicht in die Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die diese dem Arbeitgeber nach § 5 der DGUV-Regel 2 vorlegen müssen, als sinnvoll und zielführend erachtet.

7.2.10 Veterinärrecht

Da die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG die lebensmittelrechtliche Zulassung enthält, war zu bewerten, ob Ihr Betrieb bei der vorgesehenen Erhöhung der Schlachtleistung pro Tag weiterhin den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügt und eine lebensmittelrechtliche Änderungszulassung zu erteilen ist.

Die Zulassung wird einem Betrieb gemäß Artikel 148 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 nur erteilt, wenn der Lebensmittelunternehmer nachweisen kann, dass der Betrieb die einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt.

Für die Beurteilung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist nicht die Erhöhung der Schlachtleistung von 120 Tonnen pro Tag auf 240 Tonnen pro Tag maßgebend, sondern die Anzahl der Tiere. Dabei wird in der Folge zur Berechnung ein durchschnittliches Schlachtschwein von 120 kg Lebendgewicht zugrunde gelegt. Es

ist daher von einer Erhöhung der Schlachtleistung für Schweine von 1.000 Tieren pro Tag auf 2.000 Tieren pro Tag auszugehen gemäß dem Antrag.

Die Zulassung des Betriebes wird gemäß § 36 Absatz 1 Alternative 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) unter Nebenbestimmungen als milderer Mittel gegenüber der Ablehnung erteilt.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Erteilung der lebensmittelrechtlichen Zulassung, die zum Zeitpunkt dieses Bescheides nicht vollständig nachgewiesen werden konnten. Dabei können die Vorkehrungen, die getroffen werden sollen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, nur im Wege der Auflage verfügt werden.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet diesen Zweck zu fördern und stellen das jeweils mildeste Mittel zur Förderung des Zwecks dar. Es sind keine für Sie weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich, die gleichsam geeignet wären die gesetzlichen Voraussetzungen jeweils mit der gebotenen Gewissheit zu fördern.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, indem die Nebenbestimmungen die hinter den gesetzlichen Voraussetzungen stehenden Interessen insbesondere des Verbraucher- und Tierschutzes auf der einen Seite und Ihre beruflichen und wirtschaftlichen Interessen auf der anderen Seite angemessen würdigen.

Zu Nebenbestimmung Nr. V.7.1

Schlachthöfe müssen gemäß Nummer 2 Buchst. d Anhang III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches über Installationen verfügen, bei denen das Fleisch nicht mit Böden, Wänden oder Einrichtungen in Berührung kommt. Gemäß Nummer 11 Anhang III Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Schlachtkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nicht mit Böden, Wänden oder Arbeitsbühnen in Berührung kommen.

Bei einer Erhöhung der Schlachtleistung von 1.000 Tieren pro Tag auf 2.000 Tiere pro Tag ist mit einer Überbelegung der vorhandenen Installationen zur Kühllagerung zu rechnen.

Aufgrund der in Ihrem Betrieb installierten Rohrbahnlänge für die Kühllagerung von 575 m und einer Belegung von fünf Tierkörperhälften pro Meter ergibt sich ein Durchsatz von 1437 Schweinen pro Tag unter der Annahme des Standardschlachtgewichtes von 120 kg pro Schwein. Liegt das Lebendgewicht der in Ihrem Betrieb zu schlachtenden Tiere über oder unter 120 kg variiert dementsprechend auch dieser Platzbedarf. Bei einer Erhöhung der Schlachtzahl von 1.000 auf 2.000 Schweine pro Tag ist daher von einer Überbelegung der Installationen zur Kühllagerung auszugehen.

Gemäß Nummer 1 Buchst. a Anhang III Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 muss Fleisch unverzüglich nach der Fleischuntersuchung im Schlachthof in allen Teilen abgekühlt werden, um eine Temperatur sicherzustellen, die im Falle von Nebenprodukten der Schlachtung 3 °C und im Falle von sonstigem Fleisch 7 °C nicht übersteigt, und zwar nach einer Abkühlungskurve, die eine kontinuierliche Temperatursenkung gewährleistet.

Eine Überbelegung der installierten Rohrbahnen in den entsprechenden Kühlräumen führt zum Kontakt der Schlachttierkörper zueinander, was einer Abkühlung mit kontinuierlicher und gleichmäßiger Temperatursenkung entgegensteht.

Der daraus folgenden Gefahr der Kontamination des Fleisches wird durch eine Ziffer 1 entsprechende Lagerung der Schlachtkörper und Schlachtnebenprodukte entgegengewirkt.

Dieser drohenden Überbelegung soll ebenfalls durch Sie entgegengewirkt werden, indem auch Schlachtfleisch zur Warmfleischabgabe vorgesehen wird, welches keiner Kühlung bedarf und mithin die Installationen zur Kühlung nicht belegt.

Zu Nebenbestimmung Nr. V.7.2

Schlachthöfe müssen gemäß Nummer 2 Buchst. d Anhang III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches über Installationen verfügen, bei denen das Fleisch nicht mit Böden, Wänden oder Einrichtungen in Berührung kommt.

Das gemäß Nummer 3 Buchst. a und b Anhang III Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Warmfleischabgabe vorgesehene Fleisch impliziert, dass die betreffenden Schlachttierkörper vor Abgabe nicht gekühlt werden.

Das in Ihrem Betrieb zur Warmfleischabgabe vorgesehene Fleisch ist daher außerhalb der Kühlung Ziffer 2 entsprechend zu lagern, um Temperaturschwankungen und damit eine mögliche Kontamination des Fleisches zu vermeiden.

Zu Nebenbestimmung Nr. V.7.3

Es ist vom Lebensmittelunternehmer gemäß Nummer 2 Buchst. b Anhang III Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sicherzustellen, dass beim Zerlegen, Entbeinen, Zurichten, Zerschneiden in Scheiben oder Würfel, Umhüllen und Verpacken gekühlter Schlachtkörper mittels einer Raumtemperatur von höchstens 12 °C oder eines alternativen Systems mit gleicher Wirkung Nebenprodukte der Schlachtung auf nicht mehr als 3 °C und anderes Fleisch auf nicht mehr als 7 °C gehalten werden.

Gemäß Nummer 4 Anhang III Kapitel V der Verordnung Nr. 853/2004 kann Fleisch vor Erreichen der genannten Temperatur zerlegt werden, wenn sich der Zerlegungsraum

am gleichen Ort wie die Schlachtanlage befindet. In diesem Fall muss das Fleisch entweder auf direktem Wege von der Schlachtanlage in den Zerlegungsraum oder zunächst in einen Kühlraum oder in ein Kühlhaus verbracht werden. Nach abgeschlossener Zerlegung und gegebenenfalls Verpackung muss das Fleisch auf die oben genannte Temperatur abgekühlt werden.

Eine Einhaltung dieser Temperaturvorgaben bei Erhöhung der Schlachtleistung auf 2.000 Tiere pro Tag ist nur sicherzustellen, indem schlachtwarmer Tierkörper kontinuierlich, zügig und ohne vermeidbare Verweildauer zerlegt oder versandt werden.

Zu Nebenbestimmung V.7.4

Die Geschwindigkeit der Schlachtlinie und die Zahl des anwesenden Untersuchungspersonals müssen gemäß Artikel 12 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 627/2019 eine ordnungsgemäße Untersuchung erlauben.

Nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV LmH) bemisst sich der zeitliche Aufwand für die Durchführung der in Artikel 18 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 2019/627 beschriebenen Untersuchungsgänge pro Schlachtkörper und den dazugehörigen Nebenprodukten der Schlachtung am Ergebnis der Auswertung der relevanten Informationen zum Schlachttier, die durch den Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt werden, sowie an den organisatorischen, baulichen und personellen Gegebenheiten des jeweiligen Schlachthofes. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können für den jeweiligen Schlachtbetrieb Untersuchungszeiten für die Untersuchungsgänge pro Schlachtkörper und die dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung durch die zuständige Behörde festgelegt werden. Als zeitlicher Richtwert für die Durchführung der Untersuchungsgänge beim Hausschwein können gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 3 AVV LmH 50 Sekunden herangezogen werden.

Dabei bezieht sich der Richtwert auf die Untersuchungszeiten geschlachteter Tiere, bei denen keine Veränderungen festgestellt werden.

Zurzeit wird in Ihrem Betrieb mit zwei amtlichen Fachassistenten, an zwei gegenüberliegenden Arbeitsplätzen beschaubar. Die Arbeitsplätze bieten dabei Platz für jeweils eine Person.

Eine ordnungsgemäße Untersuchung ist nur möglich, indem Sie einen weiteren Beschauplatz bereitstellen. Dabei sind Sie gemäß Nummer 12 Anhang III Kapitel IV der Verordnung Nr. 853/2004 verpflichtet, sich an die Weisungen der zuständigen

Behörde zu halten, um sicherzustellen, dass die Fleischuntersuchung bei allen geschlachteten Tieren unter angemessenen Bedingungen erfolgen kann.

Da bereits vor Erhöhung der Schlachtkapazität die maximal zu untersuchenden Tierkörper pro Stunde von 144 (Befundlosigkeit vorausgesetzt) regelmäßig überschritten worden sind, ist ein weiterer Beschauplatz bereitzustellen. Dieser sollte so positioniert werden, dass eine abschließende Beurteilung (Endkontrolle) mit Anbringen des Genusstauglichkeitskennzeichens ermöglicht wird.

Zu Nebenbestimmung Nr. V.7.5 und V.7.6

Die Ziffern 5. und 6. dienen weiterhin dem Zweck, die gesetzlichen Voraussetzungen sicherzustellen und damit die Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jeden vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Schäden sowie Stress und Aufregungen zu verschonen. Ein Abweichen vom Grundsatz des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 kann nicht allein mit wirtschaftlichen Gründen und insbesondere nicht mit dem Ziel der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis gerechtfertigt werden.

Zu Nebenbestimmung V.7.5

Die Bewertung Ihrer Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ergibt, dass sich die Tiere vorliegend nur unter Anwendung des Gondelbelegungsschlüssels aus Ziffer 1 hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen.

Gasbetäubungseinrichtungen für Schweine sind gemäß Nummer 6.3 des Anhangs II zu Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 so auszulegen, dass sich die Tiere auch bei maximal zulässigem Durchsatz hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen.

Dabei ist die Verwendung des durchschnittlichen Lebendgewichtes von 120kg pro Schwein im Sinne des Tierschutzes und der Gewährleistung einer sicheren, schmerzfreien Betäubung aller Tiere unterschiedlichster Gewichtsklassen gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht zielführend.

Sie übermittelten im Vorfeld Daten zweier durchschnittlicher Schlachttage vom 2. und 3. Mai 2023. Diese Daten zeigen, dass in Ihrem Betrieb Tiere unterschiedlicher Größen-/ und Gewichtsklassen betäubt und geschlachtet werden.

Als Grundlage für die Bewertung künftiger Betäubungen bei Erhöhung der maximal zu schlachtenden Tiere auf 2.000 pro Tag dienen einerseits die maximal mögliche Zahl von betäubten Schweinen pro Stunde, die Gondelfahrzeiten und die CO₂-Konzentrationen, die der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 13 Absatz 2 TSchIV (Tierschutz-Schlachtverordnung) des Landrats des Schwalm-Eder-Kreises vom 12. Juli 2022 zugrunde liegen.

Andererseits dienen zur Bewertung künftiger Betäubungen die Erkenntnisse der in Ihrem Betrieb durchgeführten Tierschutzschlachtkontrollen vom 04. April 2023 und 22. Februar 2024. Dabei wurde wiederholt festgestellt, dass es beim Eintrieb von vier Tieren pro Gondel abhängig von der Größe und Gewichtsklasse der Tiere regelmäßig dazu kam, dass Tiere in der Gondel teilweise aufeinanderlagen.

Dies konnte beim Eintrieb von nur drei Tieren bzw. zwei Tieren pro Gondel sicher ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 muss jedoch zu erwarten sein, dass bei der angegebenen Schlachtgeschwindigkeit den Tieren, die auf dieser Schlachtlinie geschlachtet werden, keine Schmerzen, Leiden, Stress, Aufregungen und Schäden zugefügt werden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik etwa bei einer niedrigeren Schlachtgeschwindigkeit, bei der Wahl eines anderen Betäubungsverfahrens, bei geänderten Schlüsselparametern, bei einem Einsatz anderer Geräte oder bei Einsatz von mehr sachkundigem Personal vermieden werden könnten.

So ist es bei der CO₂-Betäubung von Schweinen wesentlich, wie viele Gondeln betrieben werden, wie groß die einzelne Gondel ist, ob der Eintrieb über die Schmal- oder die Breitseite der Gondel erfolgt, wieviel Platz zwischen den Treibschilden für ein selbständiges Vorwärtsgen bleibt und wie viele Tiere gleichzeitig schonend in die Gondel eingetrieben werden können.

Bei der ohnehin belastenden Einleitungsphase während der CO₂-Betäubung ist es notwendig, dass den Tieren in der Gondel eine ausreichend große Fläche zur Verfügung steht, um diese Phase der Betäubung für die Tiere möglichst schonend und angstfrei zu gestalten. Dabei soll diese ausreichend große Fläche dazu dienen, dass die Tiere das CO₂ möglichst unbelastet einatmen können und sich während der Krampfphase nicht übermäßig treten und verletzen (vgl. Schwarzenbek bsi-Gutachten vom 25.03.2022).

Bei der beantragten Steigerung der Schlachtkapazität auf 2.000 Tiere pro Tag ist bei den zu schlachtenden Tierkategorien zu erwarten, dass es bei maximal zulässigem Durchsatz regelmäßig zu einer Überbelegung der Gondeln kommen wird.

Der für die Tiere verfügbare Platz in der Gondel wird dabei anhand der zur Verfügung stehenden Bodenfläche berechnet. Die zur Verfügung stehende Gondelfläche beträgt 2,33 m². Dabei wird für Schweine von einer Standfläche in Brustkorbbreite ausgegangen. In Ihrem Betrieb ist dafür mindestens der Platzbedarf, der in Tabelle 4 des Schwarzenbek bsi - Gutachtens vom 25.03.2022 (Gondelbelegungsschlüssel nach Stand des Wissens und der Technik) genannt ist, zu veranschlagen. Die Bodenfläche, der in Ihrem Betrieb installierten Gondel, führt vorliegend zum Belegungsschlüssel gemäß Nebenbestimmung V.7.5.

Es handelt sich dabei um eine Mindestanforderung. Ein Unterschreiten dieser Mindestanforderung führt dazu, dass sich die Tiere nicht hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen.

Um eine solche Gondelbelegung überhaupt zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, das Lebendgewicht der zu betäubenden Tiere nach Abladung der Tiere und vor Belegung der Gondel mittels z. B. einer Waage objektiv zu erfassen. Bei einer angelieferten homogenen Gruppe von Tieren ist das Wiegen einzelner Tiere repräsentativ ausreichend, um einen Rückschluss auf das Gewicht der anderen Tiere der Gruppe ziehen zu können. Indem nicht jedes einzelne Tier einer angelieferten Gruppe über eine Waage getrieben wird, werden die negativen Auswirkungen auf das Verhalten der Tiere, die das Treiben über eine Waage verursacht, so gering wie möglich gehalten und gleichzeitig eine objektive Feststellung des Gewichtes ermöglicht.

Das Lebendgewicht der einzelnen in die Gondel getriebenen Tiere ließ sich bei bisheriger Verfahrensweise zu keinem Zeitpunkt objektiv feststellen. Es bestand lediglich die Möglichkeit mit Hilfe des Ausschachtungsgrades im Nachhinein das Lebendgewicht zu berechnen. Diese Methode der Rückrechnung bringt mehrere Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten mit sich.

Für die Berechnung des Lebendgewichtes auf diese Weise ist entscheidend, welcher Ausschachtungsgrad zugrunde gelegt wird. Je niedriger der zugrunde gelegte Ausschachtungsgrad umso höher das berechnete ursprüngliche Lebendgewicht der Tiere. Sie verwenden einerseits in Ihrem Antrag einen Ausschachtungsgrad von 79 %, andererseits bei Übermittlung der Daten zweier durchschnittlicher Schlachtstage vom 2. und 3. Mai 2023 einen Ausschachtungsgrad von 82 %. So ist das Lebendgewicht des einzelnen in die Gondel getriebenen Tieres mit dieser Methode der nachträglichen Berechnung anhand des Ausschachtungsgrades nicht objektiv bestimmbar.

Für Ihre Mitarbeiter, die die Tiere in die Gondel treiben, ist bei bisheriger Verfahrensweise kein objektiver Maßstab vorhanden, um beurteilen zu können, ob eine Gondel tierschutzgerecht belegt worden ist oder nicht. Auch eine Berechnung des Lebendgewichtes anhand des Ausschachtungsgrades, kann nicht zu einer Überprüfung der vorgenommenen Gondelbelegung der Mitarbeiter führen. Für die einteilenden Mitarbeiter lässt sich im Nachhinein keine Verknüpfung herstellen, welche Gondeln tierschutzgerecht und welche nicht tierschutzgerecht belegt worden sind. Daher bietet sich bei derzeitiger Verfahrensweise für Ihre Mitarbeiter keine Möglichkeit überhaupt festzustellen, welche Gondeln durch sie nicht tierschutzgerecht belegt worden sind und die zukünftige Gondelbelegung an diese Feststellung anzupassen.

Zudem wird durch das Wiegen einzelner Tiere sichergestellt, dass sich die Belegung der Gondel auch bei einem Wechsel der Mitarbeiter, die die Gondelbelegung vornehmen, etwa aufgrund von Krankheit oder Urlaub, nach der objektiven Gewichtsfeststellung richtet und somit tierschutzgerecht erfolgen kann.

Zu Nebenbestimmung Nr. V.7.6

Gasbetäubungseinrichtungen für Schweine sind gemäß Nummer 6.1 Buchst. b) des Anhangs II zu Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 so auszulegen, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.

Zudem sind sie gemäß Nummer 6.1 Buchst. c) des Anhangs II zu Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 so auszulegen, dass Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung soweit wie möglich vermieden werden.

Dabei sind i.S.d. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Schmerzen, Leiden und Stress vor dem Eintritt der Betäubungswirkung, insbesondere bei der Ruhigstellung, so weit wie möglich zu vermeiden.

In Ihrem Betrieb können Tiere, die eine Höhe von \geq circa 90 cm aufweisen aufgrund der baulich bedingten Begrenzung der Höhe unmittelbar vor der Gasbetäubungsvorrichtung nicht ohne Vermeidung von Verletzungen oder Prellungen oder der Vermeidung von Gegenwehr und Lautäußerungen in die Gondel getrieben werden.

Die Gasbetäubungsvorrichtung kann daher für die betroffenen Tiere nicht genutzt werden. Diese sind mittels Elektrobetäubungsgerät zu betäuben.

Zu Nebenbestimmungen Nr. V.7.7 - V.7.9

Betriebliche Veränderungen:

Jede Änderung, die den Betrieb betrifft, kann Auswirkungen auf seine Zulassung haben. Um im Einzelfall vorab prüfen zu können, ob die Zulassung in der vorliegenden Fassung trotz veränderter Umstände fortbestehen kann, muss ich gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 von Änderungen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Daher sind mir ein Wechsel in der Person des Lebensmittelunternehmers sowie Einwirkungen auf den Betrieb oder die Produktionsbereiche durch äußere Ereignisse (z.B. Brand) mitzuteilen. Darüber hinaus sind mir grundlegende bauliche oder andere Veränderungen, die den Betrieb oder die Produktionsbereiche betreffen (z. B. Ausweitung der produzierten Menge, Erweiterung des Produktportfolios), rechtzeitig vor der Umsetzung anzuzeigen.

Zu Sofortvollzug der Nebenbestimmungen V.7.1- V.7.6 (siehe Tenor I)

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen V.7.1- V.7.6 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil ein Ihrem Rechtsschutzinteresse überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse besteht.

Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich zunächst aus denselben Umständen, wie das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst. Ziel dieser Nebenbestimmungen ist es die Verbraucher vor einer Kontamination des Fleisches und mithin einer Gesundheitsgefährdung zu schützen. Weiteres Ziel der Nebenbestimmungen ist es die Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jeden vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Schäden sowie Stress und Aufregungen zu verschonen.

Zudem handelt es sich bei Artikel 148 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und den jeweils einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts um Vorschriften des Unionsrechts, sodass das Unionsinteresse am wirksamen Vollzug des Europarechts zu berücksichtigen ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient auch der wirksamen sowie einheitlichen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts.

In der Abwägung überwiegen diese öffentlichen Vollzugsinteressen Ihrem Rechtsschutzinteresse. Ohne sofortige und wirksame Erteilung der Nebenbestimmungen sind die vorgenannten Ziele gefährdet, weil ohne Sofortvollzug durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Erteilung solcher Nebenbestimmungen zum Schutz des Verbrauchers und zum Schutz der Tiere auf längere Zeit verhindert ist. Dies widerspricht dem Recht des Verbrauchers auf körperliche Unversehrtheit, dem Anspruch der Tiere von jeden vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden sowie Stress und Aufregungen bei der Schlachtung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten verschont zu bleiben und der wirksamen sowie einheitlichen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

8. Anhörung des Vorhabensträgers

Mit E-Mail vom 19.12.2024 wurde dem Betreiber die Möglichkeit gegeben, zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides bis zum 02.01.2025 Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 30.12.2024 und 31.01.2025 wurden durch den beauftragten Rechtsanwalt des Betreiber Fristverlängerungen zur Anhörung beantragt. Diese wurde bis zum 07.02.2025 gewährt. Mit E-Mail vom 08.02.2025 sind Änderungswünsche eingegangen. Diese wurden gewürdigt, obwohl die Frist bereits überschritten war.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Stoll

Anlage:

Bauvordrucke

IX. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Abfallrecht

2.1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für Erzeuger von Gewerbeabfällen sind zu beachten.

2.2 Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Flotatschlämme (AVV 02 02 04 – Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung) sind laut Anhang 1, Buchstabe b der BioAbfV Bioabfälle, deren Abgabe nach § 9a BioAbfV einer Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Abfallbehörde bedarf. Eine erheblich veränderte Zusammensetzung (Art, Beschaffenheit oder Herkunft) der Bioabfälle (Av2 – Flotationsschlamm) ist unter Beachtung der Anforderungen nach § 9a BioAbfV dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, -abfallwirtschaft@rpks.hessen.de- anzuzeigen.

Für den Antrag sind nach § 9a Abs. 2 BioAbfV die Formblätter der Nachweisverordnung zu verwenden. Dem Antrag ist eine Deklarationsanalytik des Abfalls gemäß § 4, Abs. 3 und 4 der BioAbfV beizufügen. Die erforderlichen Formulare und eine Ausfüllanleitung stehen als ausfüllbare PDF-Dateien zum Download unter folgendem Link bereit:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/interessantes-fuer-buergerinnen-und-buerger/bioabfallverordnung>

Eine Kopie des behördlich bestätigten Entsorgungsnachweises ist bei der ersten Abgabe der Bioabfälle an den Bioabfallbehandler oder Einsammler auszuhändigen.

Anlage

ABSCHRIFT